



Hinweise zum Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung

Mit dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2003 (BGBl I Nr. 65, S. 2848) wird bestimmten Personenkreisen die Möglichkeit eingeräumt, ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung zu begründen. Das Hinweisblatt informiert Sie über die Voraussetzungen und das Verfahren für das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung.

Inhalt	Seite
Berechtigter Personenkreis.....	1
Voraussetzungen für das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag	2
Ausschluss des Versicherungspflichtverhältnisses in der Arbeitslosenversicherung .	2
Zeiten der Beschäftigung/des Leistungsbezugs die vor dem Versicherungspflichtverhältnis liegen	3
Belege über die Tätigkeit/Beschäftigung.....	3
Beginn des Versicherungspflichtverhältnisses / Unterschreiten der wöchentlichen Stundenzahl.....	3
Ruhen des Versicherungspflichtverhältnisses	3
Ende des Versicherungspflichtverhältnisses.....	4
Höhe der Beiträge	4
Eintritt der Arbeitslosigkeit.....	4
Antragstellung und Zahlungsweise	5
Bitte beachten Sie:	6
Auszug aus dem SGB III	6
Anordnung des Verwaltungsrats	7

Berechtigter Personenkreis

Versicherungsberechtigt sind

- Pflegepersonen, die Angehörige (die den Pflegestufen I bis III nach dem SGB XI zugeordnet sind) mit einem zeitlichen Umfang von wenigstens 14 Stunden wöchentlich pflegen; der Angehörige muss Leistungen der sozialen Pflegeversicherung oder gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften beziehen.
- selbständig Tätige, deren Tätigkeit mindestens 15 Stunden wöchentlich umfasst.
- Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung im Ausland außerhalb der EU oder assoziierten Staaten ausüben und deren zeitlicher Umfang mindestens 15 Stunden wöchentlich beträgt. Zu den EU-/assoziierten Staaten gehören Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Schweiz, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern.
Es darf keine Entsendung vorliegen; in diesem Fall würde das Beschäftigungsverhältnis weiterhin den deutschen Sozialversicherungsvorschriften unterliegen.

Die Regelungen zum Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag traten zum 1.2.2006 in Kraft.



Voraussetzungen für das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

Damit ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag begründet werden kann, muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit/Beschäftigung muss der Antragsteller mindestens 12 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um ein durchgehendes versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt oder ob einzelne Beschäftigungen lediglich zusammengerechnet werden. Wurde das Beschäftigungsverhältnis unterbrochen, kann die Zeit der Unterbrechung nicht berücksichtigt werden. Ein Versicherungspflichtverhältnis liegt auch vor, wenn Zeiten der freiwilligen Weiterversicherung (bis 31.12.2010) oder ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag nachgewiesen werden.
- Die Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn eine Entgeltersatzleistung nach dem SGB III (z.B. Arbeitslosengeld I) unmittelbar vor der Aufnahme der Tätigkeit/Beschäftigung bezogen wurde. Unmittelbarkeit ist immer dann gegeben, wenn der Zeitraum vor der Aufnahme der Beschäftigung oder Tätigkeit, die zum Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag berechtigt, nicht mehr als ein Monat beträgt.
- Voraussetzung kann auch eine als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme geförderte Beschäftigung sein, die ein Versicherungspflichtverhältnis nach dem SGB III oder den Bezug einer laufenden Entgeltersatzleistung nach dem SGB III unterbrochen hat, wenn sie unmittelbar vor der Aufnahme der Tätigkeit/Beschäftigung ausgeübt wurde.

Sofern Sie **neben** der Tätigkeit/Beschäftigung eine Beschäftigung im europäischen Ausland ausüben und dort pflichtversichert sind, geht aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 883/04 die dortige Pflichtversicherung vor. Eine Antragspflichtversicherung nach deutschem Recht ist dann nicht möglich.

Ausschluss des Versicherungspflichtverhältnisses in der Arbeitslosenversicherung

Der Antrag auf das Versicherungspflichtverhältnis ist spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit/Beschäftigung oder nach einer Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz zu stellen. Wenn der Antrag innerhalb der Ausschlussfrist gestellt wird und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, beginnt die Versicherung mit dem Tag an dem erstmals die Voraussetzungen für das Versicherungspflichtverhältnis erfüllt sind. Gegebenenfalls tritt innerhalb der Ausschlussfrist ein rückwirkender Versicherungsschutz ein.

Wird der Antrag nach Ablauf der drei monatigen Ausschlussfrist gestellt, kann ein Versicherungspflichtverhältnis nicht mehr begründet werden. Das gilt auch dann, wenn der Antragsteller die (unverschuldete) verspätete Antragstellung nicht zu vertreten hat. Ein Versicherungspflichtverhältnis kann auch nicht begründet werden, wenn anderweitig Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung besteht.

Sofern der Antragsteller neben der selbständigen Tätigkeit/Beschäftigung eine geringfügige Beschäftigung (400-Euro-Job, Minijob) ausübt oder aufnimmt, hat das keine Auswirkung.

Das Versicherungspflichtverhältnis ist auch ausgeschlossen, wenn der Antragsteller als Selbständiger bereits versicherungspflichtig war, seine selbständige Tätigkeit zweimal unterbrochen und in den Unterbrechungszeiträumen Arbeitslosengeld I bezogen hat. Der Ausschlussgrund greift allerdings nicht, wenn der Arbeitslosengeldbezug auf einem neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld beruht.



Zeiten der Beschäftigung/des Leistungsbezugs die vor dem Versicherungspflichtverhältnis liegen

Der Antragsteller muss belegen, dass ein Versicherungspflichtverhältnis vorgelegen, er eine Entgeltersatzleistung nach dem SGB III bezogen oder in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme beschäftigt war. Neben der Arbeitsbescheinigung können auch andere Belege beigebracht werden. Der Leistungsbezug kann mit einschlägigen Bescheiden der Agenturen für Arbeit oder mit der Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt nachgewiesen werden.

Für länger zurückliegende Zeiten oder bei fehlenden Unterlagen können auch andere Nachweise anerkannt werden (z.B. Beitragsnachweis), die die versicherungspflichtige Beschäftigung bzw. den Leistungsbezug zweifelsfrei erkennen lassen.

Belege über die Tätigkeit/Beschäftigung

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er als Pflegeperson tätig ist, eine selbständige Tätigkeit ausübt oder eine Beschäftigung im Ausland aufnimmt. Pflegepersonen können im Antrag für das Versicherungspflichtverhältnis den zeitlichen Umfang der Pflege Tätigkeit von der Pflegekasse bestätigen lassen. Für die selbständige Tätigkeit/Auslandsbeschäftigung können Gewerbeanmeldungen oder Arbeitsverträge anerkannt werden. Werden andere Belege vorgelegt, aus denen die Tätigkeit/Beschäftigung zweifelsfrei hervorgeht, können auch sie als Nachweis anerkannt werden.

Wird die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch die Agentur für Arbeit mit einem Gründungszuschuss gefördert, brauchen keine gesonderten Nachweise über die Selbständigkeit beigebracht werden. Für diesen Fall ist im Antrag auf ein Versicherungspflichtverhältnis die für die Förderung zuständige Agentur für Arbeit zu benennen. Der Versicherte hat während der Zeit des Versicherungspflichtverhältnisses alle Tatsachen anzugeben, die das Versicherungsverhältnis beeinflussen können.

Beginn des Versicherungspflichtverhältnisses / Unterschreiten der Stundenzahl

Das Versicherungspflichtverhältnis beginnt mit dem Tag an dem die Voraussetzungen erfüllt sind. Der Antrag muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit/Beschäftigung (Ausschlussfrist) bei der Agentur für Arbeit gestellt werden. Wurde eine Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz in Anspruch genommen und soll die Pflege fortgesetzt werden, muss der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Pflegezeit gestellt werden. Wird der Antrag nach Ablauf der 3-Monatsfrist (Ausschlussfrist) gestellt, kann ein Versicherungspflichtverhältnis nicht begründet werden.

Unterschreitungen der jeweiligen wöchentlichen Stundengrenze sind versicherungsrechtlich unschädlich, wenn sie von geringer Dauer sind. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass insbesondere Existenzgründer schwankende Beschäftigungszeiten haben können.

Eine gelegentliche Unterschreitung liegt immer dann vor, wenn sie nicht voraussehbar ist und auch nicht zu erwarten ist, dass sie sich innerhalb eines Jahres wiederholt. Eine Abweichung von geringer Dauer kann angenommen werden, wenn die Unterschreitung nicht mehr als drei zusammenhängende Wochen umfasst.

Ruhen des Versicherungspflichtverhältnisses

Das Versicherungspflichtverhältnis ruht, wenn ein weiterer Versicherungstatbestand eintritt (z.B. Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, Ableistung des Wehrdienstes, Erziehungszeit). Ruhen liegt auch vor, wenn der Versicherte versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung wird (z.B. Annahme eines Richteramtes, Dienst als Soldat auf Zeit). Keine Auswirkung hat die Ausübung oder Aufnahme einer (versicherungsfreien) geringfügigen Beschäftigung (Minijob mit bis zu 400 Euro monatlich).



Ende des Versicherungspflichtverhältnisses

Das Versicherungspflichtverhältnis endet, wenn eine Entgeltersatzleistung nach dem SGB III (z.B. Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit) bezogen wird oder mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen für das Versicherungspflichtverhältnis letztmals erfüllt werden.

Das Versicherungspflichtverhältnis endet auch, wenn der Versicherte mit seiner Beitragszahlung länger als drei Monate in Verzug ist; es endet dann rückwirkend mit dem Tag, für den letztmals Beiträge gezahlt wurden.

Die Vorschrift über die Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung nach § 28 SGB III ist anzuwenden. Tritt ein solcher Tatbestand (z.B. Zuerkennung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer) ein, endet das Versicherungspflichtverhältnis.

Das Versicherungspflichtverhältnis kann gekündigt werden. Das Kündigungsrecht kann allerdings frühestens nach Ablauf von fünf Jahren in Anspruch genommen werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines Kalendermonats. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Höhe der Beiträge

Für die Pflegepersonen gilt als beitragspflichtige Einnahme ein Arbeitsentgelt i.H. von 10 v.H. der monatlichen Bezugsgröße. Für selbständig Tätige und Auslandsbeschäftigte ist ein Arbeitsentgelt in Höhe der monatlichen Bezugsgröße anzusetzen.

Für selbständig Tätige gibt es eine Ausnahme. Für Selbständige gilt die Ausnahme, dass im Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit und im darauf folgenden Kalenderjahr als beitragspflichtige Einnahme die Bezugsgröße mit 50 v.H. anzusetzen ist. Bei Auslandsbeschäftigten ist im Jahr der Arbeitsaufnahme als beitragspflichtige Einnahme die Bezugsgröße mit 100 v.H. anzusetzen.

Die Bezugsgröße wird auf der Grundlage des Durchschnittsentgelts in der gesetzlichen Rentenversicherung bestimmt und wird in der Regel jährlich neu festgelegt.

Der Beitragssatz für das Jahr 2012 beträgt 3,0 v.H. Auf der Basis der Bezugsgröße (2.625,-- Euro West, 2.240,-- Euro Ost) errechnet sich für das Jahr 2012 ein Beitrag in Höhe von 7,88 Euro (West) und 6,72 Euro (Ost) für Pflegepersonen, 39,38 Euro (West) und 33,60 Euro (Ost) für selbständig Tätige mit der Startphase in 2012 und 78,75 Euro (West und Ost) für Auslandsbeschäftigte. Der Beitrag ist vom Versicherten allein zu tragen.

Welche Bezugsgröße zu Grunde zu legen ist, richtet sich nach dem Gebiet in dem die Tätigkeit ausgeübt wird. Bei Auslandsbeschäftigungen gilt die Bezugsgröße West.

Eintritt der Arbeitslosigkeit

Wird die Pflügetätigkeit, die Tätigkeit als Selbständiger oder die Auslandsbeschäftigung beendet und tritt danach Arbeitslosigkeit ein, können die Zeiten des Versicherungspflichtverhältnisses als anwartschaftsbegründend für den Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen Arbeitslosigkeit berücksichtigt werden. Über die Zeiten des Versicherungspflichtverhältnisses erhält der Versicherte einen Nachweis von der für ihn zuständigen Agentur für Arbeit.

Tritt nach einer Zeit des Versicherungspflichtverhältnisses Arbeitslosigkeit ein, richtet sich die Höhe des Arbeitslosengeldes nach einem fiktiven Arbeitsentgelt, wenn der Betroffene in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Arbeitslosigkeit nicht mindestens 150 Tage Arbeitsentgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt hat. Die Höhe dieses fiktiven Arbeitsentgelts ist u.a. von der Beschäftigung, auf die sich die Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit für den Arbeitslosen richten, und der für die Ausübung dieser Beschäftigung erforderlichen Qualifikation abhängig.



Beispiel:

In Abhängigkeit von den Qualifikationsstufen errechnet sich die Höhe des monatlichen Arbeitslosengeldes (Steu-
erklasse III, ohne Kind) für das Jahr 2011 (als Vergleichswert) wie folgt:

	West	Ost
Hoch-/Fachhochschule (Q-Gruppe 1)	1.291,80 € (W)	1.169,40 € (O)
Fachschule/Meister (Q-Gruppe 2)	1.125,60 € (W)	1.014,00 € (O)
Abgeschlossener Ausbildungsberuf (Q-Gruppe 3)	941,10 € (W)	842,10 € (O)
Keine Ausbildung (Q-Gruppe 4)	726,60 € (W)	636,90 € (O)

Bitte beachten Sie, dass das hier berechnete Arbeitslosengeld lediglich ein **Orientierungswert** für Sie sein kann. **Das Ergebnis ist daher rechtlich nicht bindend.**

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld ist abhängig vom Umfang der Versicherungszeiten, die in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Arbeitslosigkeit liegen, und vom Lebensalter, vgl. Tabelle:

Versicherungspflichtverhältnisse mit einer Dauer von insgesamt mindestens Monaten	Vollendung des Lebensjahres Monate
12		6
16		8
20		10
24		12
30	50.	15
36	55.	18
48	58.	24

Antragstellung und Zahlungsweise

Der Antrag für das Versicherungspflichtverhältnis in der Arbeitslosenversicherung ist bei der Agentur für Arbeit am (letzten) Wohnort zu stellen. Bitte geben Sie den Antragsvordruck innerhalb von drei Monaten ab. Der zu beachtende Rückgabetermin ist im Antragsvordruck vermerkt. Wird der Antrag nicht termingerecht eingereicht, wird das beantragte Versicherungspflichtverhältnis wegen fehlender Mitwirkung versagt. Geht der Antrag nach Ablauf der 3-Monatsfrist verspätet ein, kann erst ab diesem Zeitpunkt die Versicherung durchgeführt werden.

Die Agentur für Arbeit entscheidet über den Antrag; der Versicherungspflichtige wird über die Zahlungsmodalitäten unterrichtet. Es besteht die Möglichkeit der monatlichen Beitragszahlung oder die Zahlung als Jahresbeitrag. Der lfd. Beitrag ist jeweils am 1. des Monats fällig zur Zahlung. Sofern Sie Ihre Zustimmung erteilen, kann der Beitrag auch mit Einzugsermächtigung eingezogen werden. Bitte beachten Sie, dass beim Einziehungsverfahren Stornogebühren entstehen können (z.B. weil Ihr Konto nicht gedeckt war); solche Gebühren gehen zu Ihren Lasten. Sie sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu erstatten.

Der Beitrag für die Antragspflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung ist so rechtzeitig einzuzahlen, dass er am Fälligkeitstermin auf dem Konto der Bundesagentur für Arbeit eingeht. Mit der pünktlichen Zahlung des Beitrags können evtl. Nachteile im Versicherungsschutz vermieden werden.

Der Versicherte erhält bei Beendigung der Versicherung bzw. am Jahresende von der Agentur für Arbeit einen Nachweis über die von ihm gezahlten Beiträge. Die Bescheinigung über die gezahlten Beiträge in der Arbeitslosenversicherung (Beitragsnachweis) ist im Falle der Arbeitslosigkeit dem Antrag auf Arbeitslosengeld beizufügen.



Bitte beachten Sie:

Dieses Hinweisblatt ist eine Informationsbroschüre. Sie dient Ihrer allgemeinen Information und kann nicht alle Bestimmungen erschöpfend darstellen. Sofern Sie weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Agentur für Arbeit.

Auszug aus dem SGB III

§ 28a Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

(1) Ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag können Personen begründen, die

1. als Pflegeperson einen der Pflegestufen I bis III im Sinne des Elften Buches zugeordneten Angehörigen, der Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch oder Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch oder gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften bezieht, wenigstens 14 Std. wöchentlich pflegen,
2. eine selbständige Tätigkeit mit einem Umfang von mindestens 15 Std. wöchentlich aufnehmen und ausüben oder
3. eine Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem Staat, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2) – in der jeweils geltenden Fassung – nicht anzuwenden ist, aufnehmen und ausüben.

Gelegentliche Abweichungen der in Nummer 1 bis 3 genannten wöchentlichen Mindeststundenzahl bleiben unberücksichtigt, wenn sie von geringer Dauer sind

(2) Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist, dass

1. der Antragsteller innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung mindestens 12 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat,
2. eine Entgeltersatzleistung nach diesem Buch unmittelbar vor Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung bezogen hat oder
3. eine als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme geförderte Beschäftigung, die ein Versicherungspflichtverhältnis nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts oder den Bezug einer laufenden Entgeltersatzleistung nach diesem Buch unterbrochen hat, unmittelbar vor Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung ausgeübt hat

und weder versicherungspflichtig (§§ 25, 26) noch versicherungsfrei (§§ 27, 28) ist; eine geringfügige Beschäftigung (§ 27 Abs. 2) schließt die Versicherungspflicht nicht aus. Die Begründung eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag nach Absatz 1 Nummer 2 ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller bereits versicherungspflichtig nach Absatz 1 Nummer 2 war, die zu dieser Versicherungspflicht führende Tätigkeit zweimal unterbrochen hat und in den Unterbrechungszeiten einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend gemacht hat.

(3) Der Antrag muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung, die zur Begründung einer Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag berechtigt, gestellt werden. Nach einer Pflegezeit im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Pflegezeitgesetzes muss der Antrag abweichend von Satz 1 innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Pflegezeit gestellt werden. Das Versicherungspflichtverhältnis beginnt mit dem Tag, an dem erstmals die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 erfüllt sind; im Falle einer vorangegangenen Pflegezeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Pflegezeitgesetz jedoch frühestens mit dem Ende dieser Pflegezeit.

(4) Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 ruht, wenn während der Versicherungspflicht nach Absatz 1 eine weitere Versicherungspflicht (§§ 25, 26) oder Versicherungsfreiheit nach § 27 eintritt. Eine geringfügige Beschäftigung (§ 27 Abs. 2) führt nicht zum Ruhen der Versicherungspflicht nach Absatz 1.

(5) Das Versicherungspflichtverhältnis endet,

1. wenn der Versicherte eine Entgeltersatzleistung nach § 116 Nummern 1 bis 3 bezieht,



2. mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 letztmals erfüllt waren,
3. wenn der Versicherte mit der Beitragszahlung länger als drei Monate in Verzug ist, mit Ablauf des Tages, für den letztmals Beiträge gezahlt wurden,
4. in den Fällen des § 28,
5. durch Kündigung des Versicherten; die Kündigung ist erstmals nach Ablauf von fünf Jahren zulässig; die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines Kalendermonats.

§ 345b

Beitragspflichtige Einnahmen bei einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

Für Personen, die ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag begründen, gilt als beitragspflichtige Einnahme

1. in Fällen des § 28a Absatz 1 Nr. 1 ein Arbeitsentgelt in Höhe von 10 Prozent der monatlichen Bezugsgröße
2. in Fällen des § 28a Absatz 1 Nummer 2 und 3 ein Arbeitsentgelt in Höhe der monatlichen Bezugsgröße.

Dabei ist die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet maßgebend, wenn der Tätigkeitsort im Beitrittsgebiet liegt. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 gilt in Fällen des § 28a Absatz 1 Nummer 2 bis zum Ablauf von einem Kalenderjahr nach dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit als beitragspflichtige Einnahme ein Arbeitsentgelt in Höhe von 50 Prozent der monatlichen Bezugsgröße.

§ 349a

Beitragstragung und Beitragszahlung bei einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

Personen, die ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag begründen, tragen die Beiträge allein. Die Beiträge sind an die Bundesagentur zu zahlen. § 24 des Vierten Buches findet keine Anwendung.

Anordnung des Verwaltungsrats

Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesagentur für Arbeit zum Antrags-, Kündigungs- und Beitragsverfahren bei einem Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag (Anordnung nach § 352a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

vom 08.10.2010

(Amtliche Nachrichten der Bundesagentur für Arbeit 2010, Nr. 12, S. 5)

Aufgrund der §§ 352a, 373 Absatz 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erlässt der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit mit Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales folgende Anordnung:

Inhalt

- § 1 Antragsverfahren und Mitwirkung
- § 2 Feststellung über das Bestehen eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag
- § 3 Versicherungsdauer
- § 4 Beitragsanspruch
- § 5 Zahlung der Beiträge
- § 6 Fälligkeit der Beiträge
- § 7 Kündigung und Aufhebung des Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag
- § 8 Erstattung
- § 9 Nachweis über die Beitragszahlung
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



§ 1 Antragsverfahren und Mitwirkung

(1) Der Antrag auf Begründung eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag ist bei der Agentur für Arbeit zu stellen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Sofern ein inländischer Wohnsitz zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr besteht, ist der Antrag bei der für den letzten inländischen Wohnsitz zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen.

(2) Für das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag gelten hinsichtlich der Pflichten des Versicherten die §§ 60, 66 und 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Abweichend von § 60 Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch hat der Antragsteller zur Angabe aller Tatsachen, die zur Feststellung der Voraussetzungen für das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag erforderlich sind, die von der Bundesagentur für Arbeit einheitlich zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Ist eine Feststellung der Voraussetzungen wegen fehlender Mitwirkung des Antragstellers nicht möglich, kann dem Antrag auf ein Versicherungspflichtverhältnis nicht entsprochen werden.

§ 2 Feststellung über das Bestehen eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag

Das Bestehen eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag wird gegenüber dem Versicherten durch Verwaltungsakt festgestellt.

§ 3 Versicherungsdauer

Das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag besteht nur für Zeiten in denen die Voraussetzungen des § 28a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt sind und für die Beiträge gezahlt wurden.

§ 4 Beitragsanspruch

(1) Der Beitragsanspruch der Bundesagentur für Arbeit entsteht mit Beginn des Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag (§ 22 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).

(2) Die Beiträge werden je Kalendermonat für die Kalendertage berechnet, an denen ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag besteht. Ein voller Kalendermonat wird mit 30 Tagen angesetzt. § 1 Absatz 2 der Beitragsverfahrensverordnung gilt entsprechend.

(3) Für Zeiten, in denen das Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag ruht, bestehen keine Beitragsansprüche.

§ 5 Zahlung der Beiträge

(1) Die Beiträge sind für Zeiten des Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag monatlich oder für das jeweilige Kalenderjahr im Vorhinein an die Bundesagentur für Arbeit zu zahlen. Die Beiträge sind durch Überweisung oder Einzugsermächtigung an die Bundesagentur für Arbeit zu zahlen. Zahlungen in fremder Währung sind nicht zugelassen.

(2) Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung der Tag der Wertstellung auf dem Konto der Bundesagentur für Arbeit. Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung gilt als Tag der Zahlung der Tag der Fälligkeit.

§ 6 Fälligkeit der Beiträge

(1) Die Beiträge werden erstmals am ersten Tag des zweiten auf den feststellenden Verwaltungsakt nach § 2 folgenden Kalendermonats fällig, frühestens jedoch mit Beginn des Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag. Dies gilt unabhängig von der gewählten Zahlweise.

(2) Laufende Beiträge werden bei monatlicher Zahlweise am Ersten des Monats fällig, in dem die Pflgetätigkeit, selbständige Tätigkeit oder Auslandsbeschäftigung ausgeübt wird.

(3) Laufende Beiträge, die für das jeweilige Kalenderjahr im Vorhinein gezahlt werden, werden zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig, in dem die Pflgetätigkeit, selbständige Tätigkeit oder Auslandsbeschäftigung ausgeübt wird.

(4) Bei Zahlungen auf geschuldete Beiträge werden die Schulden in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit getilgt. Gebühren im Zusammenhang mit einer nicht ausgeführten oder widerrufenen Einzugsermächtigung, die der Versicherte zu vertreten hat, gehen zu Lasten des Versicherten. § 4 Satz 1 erster Halbsatz, Satz 2 und Satz 3 der Beitragsverfahrensverordnung gelten entsprechend.

§ 7 Kündigung und Aufhebung des Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag

(1) Die Kündigung durch den Versicherten bedarf der Schriftform. Eine Begründung oder die Verwendung eines Vordrucks ist nicht erforderlich. Die Bundesagentur für Arbeit bestätigt den Zugang der Kündigung und den Kündigungstermin schriftlich.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit stellt das Ende des Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag nach § 28a Absatz 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch durch Verwaltungsakt fest.

§ 8 Erstattung

Werden Beiträge zu Unrecht gezahlt, sind diese von der zuständigen Agentur für Arbeit zu erstatten. Die Erstattung richtet sich nach den §§ 26 bis 28 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 9 Nachweis über die Beitragszahlung

Die Bundesagentur für Arbeit bescheinigt dem Versicherten jeweils zum Ablauf eines Kalenderjahres oder bei Beendigung des Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag die gezahlten Beiträge.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Anordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesagentur für Arbeit zum Antrags- und Beitragsverfahren bei freiwilliger Weiterversicherung vom 22. Dezember 2005 außer Kraft.